



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 890.000/27-II 3/92

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/727

Parlament  
1017 W i e n

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>70</u> -GE/19	<u>12</u>
Datum: 1 1. AUG. 1992	
Verteilt <u>17. Aug. 1992</u> <u>Neu</u>	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*Stellungnahme*

Entwurf des Bundeskanzleramts -  
Verfassungsdienst zu einem Bundesgesetz,  
mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch  
Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich,  
25 Ausfertigungen der gegenüber dem Bundeskanzleramt - -  
Verfassungsdienst erstatteten Stellungnahme zum Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz  
1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird,  
zu übermitteln.

14. Juli 1992

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 890.000/27-II 3/92

An das  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
 1014 W i e n

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/52 1 52-0\*

Telefax  
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber  
 131264 jusmi a

Teletex  
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch  
 Bestimmungen über das Gnadenrecht  
 ergänzt wird  
 do. GZ 601.468/10-V 2/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum  
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das  
 Gnadenrecht ergänzt wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Gestaltung der vorgeschlagenen Neuregelung:

Zunächst wird angeregt, das Gnadenrecht - vom  
 bisherigen Inhalt des § 52a getrennt - in einem  
 gesonderten § 52b zu regeln.

a) Zu § 52a Abs. 3 1. Satz VStG wird angeregt,  
 die Formulierung "nachgesehen" durch "erlassen" zu  
 ersetzen, weil der Begriff "Nachsicht" im StGB nur im



Zusammenhang mit der bedingten Nachsicht von Strafen bzw. vorbeugenden Maßnahmen gebraucht wird, wobei eine endgültige Strafnachsicht von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen abhängig ist (vgl. §§ 43 ff. StGB). Mit der Formulierung "erlassen" wird hingegen der Endgültigkeit des gnadenweisen Strafnachlasses besser Ausdruck verliehen.

Überdies wird vorgeschlagen, im § 52a Abs. 3 VStG nach den Worten "Bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände können nach diesem Gesetz rechtskräftig verhängte Strafen ..." das Wort "gnadenweise" einzufügen, um zu unterstreichen, daß es sich um ein Gnadenverfahren handelt.

b) Nach § 18 VStG sind verfallene Gegenstände, sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder die Gegenstände nicht wegen ihrer Beschaffenheit vernichtet werden müssen, nutzbringend zu verwerten. Unter Hinweis auf diese Bestimmung wird zur Klarstellung vorgeschlagen, den zweiten Satz des § 52a Abs. 3 VStG durch den Halbsatz "soweit dies noch möglich ist" zu ergänzen.

c) In Anlehnung an § 411 Abs. 2 StPO sollte eine die Hemmung des Strafvollzugs regelnde Bestimmung vorgesehen werden, die insbesondere bei Ratenzahlungen gemäß § 54b Abs. 3 VStG zum Tragen kommen könnte.

d) Schließlich wird noch angeregt, im zweiten Satz des § 52a Abs. 3 VStG in Anlehnung an §§ 367 f. StPO den Begriff "freigegeben" durch "zurückgestellt" oder "ausgefolgt" zu ersetzen.

e) § 52a Abs. 3 VStG sollte daher folgendermaßen lauten:



"(3) Bei Vorliegen rücksichtswürdiger Umstände können nach diesem Gesetz rechtskräftig verhängte Strafen gnadenweise ganz oder teilweise erlassen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden. Unter denselben Voraussetzungen können verfallene Gegenstände, soweit dies noch möglich ist (§ 18), dem früheren Eigentümer ausgefolgt werden."

f) Weiters wird zur Erwägung gestellt, in Anlehnung an das gerichtliche Gnadenverfahren (vgl. § 411 Abs. 2 und 4 StPO) ein fakultatives "Begutachtungsverfahren" für Gnadengesuche vorzusehen, um gegebenenfalls die Entscheidungsgrundlage verbreitern und objektivieren zu können. Damit könnte auch dem - allenfalls zu gewärtigenden - Vorwurf begegnet werden, das Gnadenrecht werde willkürlich gehandhabt.

In den § 52a Abs. 4 VStG könnte daher eine Regelung aufgenommen werden, wonach die für die Begnadigung zuständige Behörde aus Anlaß eines Gnadengesuches oder erwogenen Gnadenerweises die erforderlichen Erhebungen anordnen, die zur Beurteilung notwendigen Verwaltungsstrafakten beschaffen und eine gutachtliche Stellungnahme der Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz und/oder - soweit eine zweitinstanzliche Entscheidung vorliegt - des unabhängigen Verwaltungssenates einholen kann.

## 2. Zur Frage der Rückzahlung geleisteter Strafbeträge:

Einer gnadenweisen Rückzahlung von geleisteten Strafbeträgen in gleicher Weise wie in § 52a Abs. 2 VStG stehen folgende Bedenken entgegen:



§ 52a Abs. 2 VStG regelt bei Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides infolge einer offenkundigen Gesetzesverletzung das Verfahren in bezug auf die Wiedergutmachung der Folgen der Bestrafung und ordnet, soweit dies nicht möglich ist, die Entschädigung gemäß dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, BGBl.Nr. 270/1969, an.

Nach § 2 Abs. 1 lit. c des Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes steht der Ersatzanspruch nach § 1 StEG zu, wenn der Geschädigte von einem inländischen Gericht verurteilt und nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt oder neuerlich verurteilt worden ist, sofern in einem solchen Fall eine mildere Strafe verhängt worden oder eine Maßnahme der Besserung oder Sicherung entfallen ist oder durch eine mildere ersetzt worden ist; für eine vorläufige Verwahrung, für eine Untersuchungshaft oder für eine Auslieferungshaft ist jedoch nach Maßgabe der in den lit. a und b enthaltenen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

Eine Strafnachsicht durch Gnadenakt erfüllt die Voraussetzungen der zitierten Bestimmungen nicht, weil sie die rechtskräftige Verurteilung unberührt läßt. Das StEG bietet somit keinen Anhaltspunkt für die Rückzahlung aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung geleisteter Strafbeträge infolge eines Gnadenaktes.

Grundsätzlich können Gnadenakte nach § 411 StPO zwar mit restitutiver Wirkung erlassen werden, sofern sie nicht in Rechte anderer Personen eingreifen. In der Praxis kommen rückwirkende Gnadenakte jedoch nicht vor.





- 5 -

Gnadenakte nach § 411 StPO bestehen in einer bedingten Nachsicht oder Umwandlung von bereits rechtskräftig verhängten Strafen, Strafresten oder Rechtsfolgen, in einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder in einer gnadenweisen Tilgung oder Gewährung einer beschränkten Auskunft aus dem Strafregister. Bereits gezahlte Geldstrafen werden aufgrund eines Gnadenaktes nicht zurückerstattet. Lediglich dann, wenn nach dem Zeitpunkt eines auf gänzlichen Erlaß des Strafrestes lautenden Gnadenerweises vom Verurteilten noch ein oder mehrere Teilbeträge der in Raten zu erstattenden Geldstrafe bezahlt werden, ist dieser nach dem Zeitpunkt der Entschließung des Bundespräsidenten gezahlte Teil des Strafrestes zurückzuerstatten.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz besteht wie beim Gnadenverfahren nach § 411 StPO auch im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich kein Anlaß, eine Rückerstattung bereits geleisteter Strafbeträge vorzusehen, zumal in der Regel kein Wiedergutmachungsbedarf vorhanden ist.

14. Juli 1992

Für den Bundesminister:

M i k l a u

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



